

Anhang 1 zum Bundestarifvertrag

Der Bruttostundenlohn (§ 3 Lohn) beträgt für Arbeitnehmer vom 01.01.2023 bis 28.02.2023

bis 02/2023		
Tarifgruppe	Bundesweit ohne BW	Baden-Württemberg
I	14,93 €	14,93 €
II	17,46 €	17,46 €
III	19,22 €	19,41 €
IV	20,06 €	20,34 €
V	20,49 €	20,90 €
VI	20,80 €	21,18 €

Der Bruttostundenlohn (§ 3 Lohn) beträgt für Arbeitnehmer ab dem 01.03.2023

ab 03/2023		
Tarifgruppe	Bundesweit ohne BW	Baden-Württemberg
I	15,74 €	15,74 €
II	18,40 €	18,40 €
III	20,26 €	20,46 €
IV	21,14 €	21,44 €
V	21,60 €	22,03 €
VI	22,05 €	22,45 €

Der Bruttostundenlohn (§ 3 Lohn) beträgt für Arbeitnehmer ab dem 01.01.2024

ab 01/2024		
Tarifgruppe	Bundesweit ohne BW	Baden-Württemberg
I	16,37 €	16,37 €
II	19,14 €	19,14 €
III	21,07 €	21,28 €
IV	21,99 €	22,30 €
V	22,46 €	22,91 €
VI	22,93 €	23,35 €

Anhang 2 zum Bundestarifvertrag vom 01.01.2023/2024

Tarifgruppen:

- Tarifgruppe I: Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im 1. Gesellenjahr
- Tarifgruppe II: Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 2. Gesellenjahr
- Tarifgruppe III: Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 4. Gesellenjahr
- Tarifgruppe IV:
- Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung oder
 - Arbeitnehmer/innen mit fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder
 - Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk
- Tarifgruppe V:
- Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung ab dem 6. Gesellenjahr oder
 - Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder
 - Arbeitnehmer/innen mit fünfzehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk
- Tarifgruppe VI:
1. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als Gebäudeenergieberater des Handwerks haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen:
 - Tätigkeiten im Bereich der qualifizierten Gebäudeenergie- und Förderberatung durchführen und
 - selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen
 2. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als Brandschutztechniker haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen:
 - Tätigkeiten im Bereich der Erstellung und Beratung von Brandschutzkonzepten durchführen und

- b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen

Arbeitnehmer, die durch die Änderung der Tarifgruppen in eine ungünstigere Tarifgruppe fallen, haben Anspruch auf Zahlung nach ihrer bisherigen Tarifgruppe. Jedes neue Arbeitsverhältnis hebt diesen Bestandsschutz auf.

Anhang 3 zum Bundestarifvertrag

Begründung zu § 2 Nr. 4 BTV

Zeiten, in denen elektronische Geräte wie z.B. Handy, Computer, etc. von Arbeitnehmern zu privaten Zwecken genutzt werden, gelten nicht als Arbeitszeit.

Begründung zu § 2 Nr. 6 BTV

Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers telefoniert, sind Arbeitszeiten. Der Arbeitnehmer hat nur in den betrieblich vereinbarten Arbeitszeiten zu telefonieren.

Begründung zu § 11 Nr. 2 BTV

Die Kosten für die von den Innungen durchgeführten beruflichen Schulungstage sind von den Arbeitgebern zu tragen.

Ergänzung zu § 11 Nr. 2 a BTV

Die Fachausschüsse des Bundesverbands im Schornsteinfegerhandwerk – Zentralinnungsverband (ZIV) – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – vereinbaren jährlich ein Schulungsthema, welches im Rahmen der tariflich vereinbarten Schulungstage nach § 11 Nr. 2 a des BTV bundesweit einheitlich geschult wird.